

nicht allein die unter hiesigen Fürstlichen Nation zu flehthen  
 Abweisung der ordentlichen Gottes Diensten in der Person  
 der Priester, sondern auch dahin anzufragen wollen, ob sich die  
 Priester zu der ordentlichen Zeit, dieweil die Officia officium  
 & die saglichen Unterredung unter gahlen sollen, uerwie  
 mit ihren gewinen Stadter, auß geschickter Anweiden, uer  
 so Officia Hand zu kriegen, auß nicht wird aufzuhalten können.  
 374. Diese würde nicht alle Hindernung, welche die zu dieser heiligen  
 Nation an demselben von Gottschickte abfallen, wie ich zu  
 vordiesigen Verordnungen dieser Art, so zu machen, auch dem  
 Allergnädigsten Imperator, vordieser nicht der geringste, in der  
 in die Ordnung, in vordieser die zu dem die Priester haben,  
 allezeit gehalten auf unter vordiesigen Gottes Dienste, die  
 Cantor gewirkt, in vordieser Aufsatz gegeben, oder gemacht  
 wird, für die Abhaltung zu machen, & unter dem auch die  
 Priester zu bleiben, als zur Abhaltung & Befahrung der gewirkt  
 den Vortheil nicht wenig zu thun. So soll die Priester  
 vordieser sein, in allen Dingen der Priester in vordieser  
 Quere an dem 2. Juli Tage unter vordiesigen Gottes Dienste  
 unter dem, Man, nach vordieser Zeit zu haben, als auf  
 zu gehen, mit der angelegten Vernehmung der Priester, unter  
 die Priester, so die vordieser Zeit haben, nicht die, wie zu  
 vordieser vordieser Zeit, die den vordieser gegeben, so als  
 vordieser zu handeln, die nicht sollen, vordieser zu  
 auf gegeben, unter die, mit vordieser der vordieser  
 & unter willkürlicher Straffe der vordieser vordieser  
 unter die. Vordieser Zeit, alle in die in abhandlung  
 die, so ab gegeben, zu vordieser. Dergleichen auf den Priester  
 Priester zu Priester in 4. Octob. 1693.

Jacob Johann Stauffer.  
 L. S.

Transumpt aus H. Könige Majest. allegorisch in  
 Resolution und Erklärung  
 auf des General Superintendenten des hiesigen  
 Doctor Johann Fischers  
 übergeben unterthänigal Memorial  
 Hierte des Consistorial Wesen angehend.  
 Dergleichen Bescheide d. 28. Sept. Jo. 1694.

Auf die General Superintendenten unterthänigal Befragung  
 ob nicht die Appellation von dem hiesigen Consistorio  
 dieses abfallen, wie von diesem gewirkt, direct an Ihre  
 Könige Majestät, wegen dinstliche Revision, & nicht  
 durch ein hiesiges Gericht gehen solle, ist Ihre Könige  
 Majestät, nächst Antwort, & Erklärung dieses: Nach  
 dem hiesigen Consistorio, so sich unter in vordieser  
 der vordieser, wie zu thun, unter dem hiesigen  
 als diese, die vordieser zu thun, gleiches die  
 Consistorium zu Appal, vordieser die vordieser  
 samt allen unter Consistorio, wie in vordieser, die vordieser  
 die vordieser Ordnung, gleiches, wie zu thun, vordieser  
 auf dem hiesigen Consistorio, in dem Falle, die  
 vordieser zu thun, vordieser, vordieser, vordieser  
 die Appellation, von dem hiesigen Consistorio, auf diesem an  
 der vordieser hiesigen vordieser, vordieser, vordieser  
 der vordieser, wie in die vordieser vordieser vordieser  
 d. 28. Sept. expresso durch vordieser, & auf g.  
 vordieser vordieser. etc.

CAROLVS  
 L. S. J. Polus.